

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 31. März 1978

7. Stück

9. Verordnung: Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser.

## 9.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1978 über Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser

Auf Grund des § 116 Abs. 1 bis 4 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1976, wird verordnet:

#### ARTIKEL I

#### Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser

##### Außenwände

§ 1. Die Außenwände von Kleinhäusern und Reihenhäusern sind als Holzwände oder in einer anderen Leichtbauweise zulässig; ebenso dürfen die Außenwände von Sommerhäusern als Holzwände oder in einer anderen Leichtbauweise errichtet werden, auch wenn sie ein Obergeschoß aufweisen.

##### Holzdecken

§ 2. (1) Über Holzdecken dürfen Badezimmer und Aborte errichtet werden; diese Bereiche der Holzdecken sind gegen Feuchtigkeit so abzudichten, daß keine schädlichen Einflüsse, die die Tragfähigkeit der Decken gefährden, wirksam werden können.

(2) Für Holzdecken in Kleinhäusern mit nur einer Wohnung (Einfamilienhäusern), Reihenhäusern und Sommerhäusern mit nur einer Wohnung ist eine Beschüttung nicht erforderlich. Diese Erleichterung gilt nicht, wenn in einem Kleinhaus oder Reihnhaus Betriebs- oder Geschäftszwecken dienende Räume enthalten sind.

##### Decken über dem obersten Geschoß

§ 3. (1) Decken über dem obersten Geschoß dürfen als Holzdecken ausgeführt werden.

(2) Von der Forderung der Feuerbeständigkeit der Decken über dem obersten Geschoß ist abzuweichen, wenn nicht die örtliche Lage des Gebäudes oder die Widmung der Räume eine feuerbeständige Bauausführung erfordert; in diesem Falle müssen sie zumindest feuerhemmend sein. Als

feuerhemmend gelten Holzdecken auch dann, wenn tragende Holzbalken mit einem Querschnitt von mindestens 140 cm<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 10 cm und einer Mindesthöhe von 12 cm sichtbar bleiben und die Fläche über den Balken durchgehend mindestens feuerhemmend ausgebildet ist; die nach der statischen Berechnung erforderlichen Querschnittsabmessungen sind jedoch um mindestens 1,5 cm zu vergrößern.

##### Verbindung der Dachkonstruktion mit der Decke

§ 4. (1) Dachkonstruktionen dürfen auf Holzdecken abgestützt werden.

(2) Die Decke des obersten Geschosses muß das bei Bränden auffallende Dachgehölz und Mauerwerk nicht tragen.

##### Dachgeschoßeinbauten

§ 5. (1) Der Dachboden ist von einer Wohnung, von Teilen einer Wohnung, von einzelnen Aufenthaltsräumen oder einer Hauswaschküche sowie deren Zugängen und von Maschinenräumen durch zumindest feuerhemmende Wände zu trennen.

(2) Decken von Räumen im Dachboden sind zumindest feuerhemmend auszuführen.

(3) Die Tragkonstruktion der Decken und Wände von Räumen im Dachgeschoß muß von hölzernen Dachkonstruktionen konstruktiv nicht getrennt sein.

##### Notwendige Stiegen

§ 6. Die Stufen der notwendigen Stiegen dürfen höchstens 20 cm hoch sein. Gerade Stufen müssen mindestens 24 cm, die Spitzstufen am Spitzende mindestens 12 cm breit sein.

##### Schallschutz der Decken und für Dachgeschoßeinbauten

§ 7. Decken in Reihenhäusern sowie in Kleinhäusern mit nur einer Wohnung (Einfamilienhäusern) und in Sommerhäusern mit nur einer Wohnung zwischen Geschossen mit Aufenthaltsräumen (Zwischendecken) müssen, wenn diese Gebäude freistehend errichtet werden, weder einen Trittschallschutz noch einen Luftschallschutz aufweisen. Decken über Kellerräumen müssen jedenfalls einen Luftschallschutz aufweisen, der

dem einer einschaligen Konstruktion mit einem Gewicht von mindestens  $350 \text{ kg/m}^2$  (Luftschallschutzmaß mindestens  $0 \text{ dB}$ ) entspricht. Umfassungswände von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß gegen die Dachfläche oder den Dachbodenraum müssen einen Luftschallschutz wie Außenwände gemäß § 8 haben. Bildet die Decke mit der Dachkonstruktion eine konstruktive Einheit, muß diese Konstruktion gleichfalls einen Luftschallschutz wie eine Außenwand gemäß § 8 haben. Bei anderen Konstruktionen ist der Nachweis einer gleichen Schalldämmung zu erbringen.

## ARTIKEL II

### Erleichterungen für Kleinhäuser und Reihenhäuser

#### Schallschutz der Außenwände

§ 8. (1) Für Außenwände von Aufenthaltsräumen gilt der Schallschutz als ausreichend, den eine einschalige Außenwand von einem Gewicht von mindestens  $200 \text{ kg pro m}^2$  Wandfläche gewährleistet (Luftschallschutzmaß mindestens  $-5 \text{ dB}$ ). Bei anderen Konstruktionen ist der Nachweis einer gleichen Schalldämmung zu erbringen. Durch geeignete technische Vorkehrungen ist überdies vorzusorgen, daß die Schallängsleitung zwischen einzelnen Wohnungen, zwischen einzelnen Betriebseinheiten und zwischen Wohnungen und Betriebseinheiten weitestgehend hintangehalten wird.

(2) Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung ist für Kleinhäuser mit nur einer Wohnung (Einfamilienhäuser) und Reihenhäuser auch ein geringeres Schallschutzmaß zulässig, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

## ARTIKEL III

### Weitere Erleichterungen für Sommerhäuser

#### Sommerhäuser

§ 9. Ein Sommerhaus muß mindestens einen Aufenthaltsraum mit einer Möglichkeit zum Anschluß einer Kochgelegenheit und einen Abort enthalten; wird eine Badegelegenheit eingerichtet, kann diese mit dem Abort in einem Raum untergebracht werden.

#### Schallschutz der Außenwände

§ 10. (1) Für Außenwände von Sommerhäusern gilt der Schallschutz als ausreichend, den eine einschalige Außenwand von einem Gewicht von mindestens  $100 \text{ kg pro m}^2$  Wandfläche gewährleistet (Luftschallschutzmaß mindestens  $-12 \text{ dB}$ ). Bei anderen Konstruktionen ist der Nachweis einer gleichen Schalldämmung zu erbringen. Durch geeignete technische Vorkehrun-

gen ist vorzusorgen, daß die Schallängsleitung zwischen zwei Wohnungen weitestgehend hintangehalten wird.

(2) Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung ist für Sommerhäuser mit nur einer Wohnung auch ein geringeres Schallschutzmaß zulässig, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

## Wärmeschutz

§ 11. (1) In Gartensiedlungsgebieten, für die im Bebauungsplan keine Bestimmungen über die Ausnützbarkeit der Baulose gemäß § 5 Abs. 4 lit. d der Bauordnung festgesetzt sind, müssen die Außenwände von Sommerhäusern einen Wärmeschutz haben, der dem einer mindestens  $25 \text{ cm}$  dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer (Wärmedurchlaßwiderstand  $D = 0,42 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C/kcal}$ ) entspricht. Öffnungen in einer solchen Außenwand sind so zu bemessen, daß diese Außenwand einen mittleren Wärmedurchlaßwiderstand hat, der dem einer mindestens  $12 \text{ cm}$  dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,23 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C/kcal}$ ) entspricht; ein Nachweis dieses mittleren Wärmedurchlaßwiderstandes ist nicht erforderlich, wenn die Öffnungen nicht mehr als  $50 \text{ v. H.}$  der Fläche dieser Außenwand betragen und die Außenwand an jeder Stelle außerhalb der Öffnung einen Wärmedurchlaßwiderstand hat, der dem einer mindestens  $25 \text{ cm}$  dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,42 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C/kcal}$ ) entspricht. Die Decken des obersten Geschosses müssen einen Wärmeschutz haben, der dem einer mindestens  $38 \text{ cm}$  dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,63 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C/kcal}$ ) entspricht. Doppelt verglaste Deckenöffnungen in der obersten Decke dürfen nicht mehr als  $25 \text{ v. H.}$  der jeweiligen Deckenfläche betragen. Bei größeren Deckenöffnungen ist der Nachweis zu erbringen, daß der mittlere Wärmedurchlaßwiderstand der jeweiligen Decke über dem betroffenen Raum einen Durchschnittswert nicht unterschreitet, der dem einer  $18,5 \text{ cm}$  dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,35 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C/kcal}$ ) entspricht; der Wärmedurchlaßwiderstand für die verbleibende Deckenfläche muß in diesem Falle mindestens dem einer  $38 \text{ cm}$  dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,63 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C/kcal}$ ) entsprechen.

(2) In Gartensiedlungsgebieten, für die im Bebauungsplan Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit der Baulose gemäß § 5 Abs. 4 lit. d der Bauordnung festgesetzt sind, müssen die Außenwände von Sommerhäusern einen Wärmeschutz haben, der dem einer mindestens  $38 \text{ cm}$  dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer (Wärmedurchlaßwiderstand  $D = 0,63 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C/kcal}$ ) entspricht. Öffnungen in

einer solchen Außenwand sind so zu bemessen, daß diese Außenwand einen mittleren Wärmedurchlaßwiderstand hat, der dem einer mindestens 18,5 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,35 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C}/\text{kcal}$ ) entspricht; ein Nachweis dieses mittleren Wärmedurchlaßwiderstandes ist nicht erforderlich, wenn die Öffnungen nicht mehr als 50 v. H. der Fläche dieser Außenwand betragen und die Außenwand an jeder Stelle außerhalb der Öffnung einen Wärmedurchlaßwiderstand hat, der dem einer mindestens 38 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,63 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C}/\text{kcal}$ ) entspricht. Die Decken des obersten Geschosses müssen einen Wärmeschutz haben, der dem einer mindestens 51 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,83 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C}/\text{kcal}$ ) entspricht. Doppelt verglaste Deckenöffnungen in der obersten Decke dürfen nicht mehr als 25 v. H. der jeweiligen Deckenfläche betra-

gen. Bei größeren Deckenöffnungen ist der Nachweis zu erbringen, daß der mittlere Wärmedurchlaßwiderstand der jeweiligen Decke über dem betroffenen Raum einen Durchschnittswert nicht unterschreitet, der dem einer 25 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,42 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C}/\text{kcal}$ ) entspricht; der Wärmedurchlaßwiderstand für die verbleibende Deckenfläche muß in diesem Falle mindestens dem einer 51 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ( $D = 0,83 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C}/\text{kcal}$ ) entsprechen.

#### ARTIKEL IV

##### Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz